

Bestimmungen für das s Wachstums Sparen / Sparbuch

Fassung Juni 2021

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Sparbuch

1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.

1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderungen aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

2. Losungswort

Bei Spareinlagen, deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Bei Spareinlagen, deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann dieser Vorbehalt gemacht werden.

3. Gemeinschaftskonto

3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.

3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.

3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung, Entgelte und Laufzeit

4.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparerkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparerkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens der Anpassung an.

4.2. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

4.2.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

4.2.2. Über 4.2.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als

erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

4.3. Der angegebene Zinssatz wird, bei Einhaltung der vereinbarten Laufzeit, für die volle Laufzeit garantiert (Fixzinssatz).

Bei Rückzahlung der Einlage werden die Zinsen vergütet. Die Auszahlung (Kapital+Zinsen+Zinseszinsen) erfolgt lt. den vereinbarten und am Auszug angedruckten bzw. durch den Aushang im Kassensaal bekannt gegebenen Zinssätzen. Nach Teilrückzahlung bleibt die Resteinlage der vereinbarte Zinssatz aufrecht.

4.4. Einzahlungen auf s Wachstums Sparen Sparbücher sind nur am Eröffnungs- und dem darauf folgenden Werktag möglich. Nachträgliche Einzahlungen sind nicht möglich.

4.5. Einlagen auf s Wachstumssparbücher werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden und im Aushang ersichtlichen Zinssatz für das Produkt s Komfort Sparen Basis verzinst.

4.6 Bei Wachstumssparbüchern ist die Einzahlung auf eine vereinbarte Laufzeit ab dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit für das Kreditinstitut taggleich gebunden

4.7. Behebungen

4.7.1. Die Behebung der Zinsen ist nur am Ende der Laufzeit möglich. Bei Rückzahlung der Einlage werden die Zinsen vergütet. Die Auszahlung (Kapital + Zinsen + Zinseszinsen) erfolgt lt. den vereinbarten, im Sparbuch eingedruckten bzw. durch Aushang im Kassensaal bekannt gegebenen Zinssätze. Nach Teilrückzahlungen bleibt für die Resteinlage der vereinbarte Zinssatz aufrecht.

5. Einzahlungen

5.1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000 eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde dem Kreditinstitut gegenüber identifiziert hat.

5.2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabenstand von EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten wird.

6. Auszahlungen

6.1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Losungswort zu nennen, so darf eine Auszahlung auch geleistet werden, wenn der Kunde sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist. Durch Überweisung oder Scheck darf zu Lasten von Spareinlagen nicht verfügt werden.

6.2. Unbeschadet des Rechtes des Kreditinstitutes auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger eines Sparbuches, dessen Guthabenstand den Betrag von EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert nicht erreicht oder übersteigt - es sei denn ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften - und das nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lautet, gegen Abgabe des Losungswortes Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

Bei Rückzahlung der Einlage werden die Zinsen vergütet. Die Auszahlung (Kapital + Zinsen + Zinseszinsen) erfolgt lt. den vereinbarten und am Auszug angedruckten bzw. durch Aushang im Kassensaal bekannt gegebenen Zinssätze. Nach Teilrückzahlungen bleibt für die Resteinlage der vereinbarte Zinssatz aufrecht.

6.3. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

7. Fälligkeiten

Einlagen auf s Wachstumssparbücher sind einen Bankarbeitstag nach dem Ende der vereinbarten Laufzeit zur Rückzahlung fällig.

8. Abhandenkommen des Sparbuches

8.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Kreditinstitut unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises.

8.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf das Kreditinstitut innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

8.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

9. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

10. Änderungen dieser Bestimmungen

10.1. Änderungen dieser Bestimmungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

10.2. Der Punkt 10.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.